

Beschaffungsprüfung

Bundesanwaltschaft

Das Wesentliche in Kürze

Die Bundesanwaltschaft (BA) ist zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit. Seit dem Jahr 2011 ist die BA eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende, sich selbst verwaltende Behörde. Auch nach ihrer Loslösung von der Verwaltung untersteht die BA dem Submissionsrecht des Bundes. Sie beschafft vorwiegend selbstständig und nicht über die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes.

Für 2019 verfügte die BA über ein Gesamtbudget von rund 67 Millionen Franken. In den beiden Jahren 2017 und 2018 hat die BA für je ca. 7 Millionen Franken Beschaffungen getätigt. Es handelt sich vorwiegend um Beratungsdienstleistungen und Lieferungen in den Bereichen Organisationsentwicklung und Informatik. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat im Rahmen von Fallprüfungen 24 Beschaffungen im Zeitraum von 2014 bis 2018 untersucht. Ihr Wert beträgt insgesamt etwa 13 Millionen Franken.

Bedarfsplanung verbessern und Grundlagen des Beschaffungsmanagements weiterentwickeln

Die BA ist für regelkonforme Beschaffungen personell adäquat aufgestellt. Sie strebt an, ihre Beschaffungsprojekte recht- und ordnungsgemäss durchzuführen und das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen. Dennoch gelingt dies nicht in jedem Fall. So wurde in fünf geprüften Verträgen mit einer Gesamtsumme von rund 3,6 Millionen Franken durch die Nicht-Bündelung das falsche Verfahren gewählt, was gegen das Beschaffungsrecht verstösst. Für die erfolgreiche und regelkonforme Durchführung öffentlicher Vergaben hat die EFK in den folgenden Bereichen Verbesserungsbedarf festgestellt.

Erstens muss künftig eine Bedarfs- und Beschaffungsmarktanalyse für WTO-Beschaffungen zwingend durchgeführt werden, um den spezifischen Anforderungen an solche Beschaffungen zu entsprechen. Dadurch kann die BA generell die Qualität der Leistungserbringung der Dienstleister und damit die Wirtschaftlichkeit ihrer Beschaffungen verbessern. Ausserdem fehlt eine formalisierte Unterschriften- und Kompetenzregelung. Diese Lücke ist umgehend zu schliessen.

Zweitens muss die BA dafür sorgen, dass die intern Beteiligten eines Beschaffungsgeschäftes zum richtigen Zeitpunkt involviert werden. Nur durch den rechtzeitigen Einbezug kann der Rechtsdienst beispielsweise verhindern, dass nicht rechtskonforme Verträge unterzeichnet und damit die finanziellen Risiken oder das Reputationsrisiko erhöht werden. Die BA muss dazu einen soliden Prozess einführen, welcher den Ablauf und die Zuständigkeiten ausreichend beschreibt. Die EFK empfiehlt zudem, auch bei externen Dienstleistern den Vorgaben der Beschaffungskonferenz des Bundes zu folgen und mit der Unbefangenheitserklärung das gängige Instrument der Korruptionsprävention einzusetzen.